



Vereinssatzung Puppentheater Plappermaul

Heidelberg, den 29.08.2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Puppentheater Plappermaul“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Puppentheater-Kultur für Kinder und Erwachsene in ihren verschiedensten Spielweisen sowie der Kleinkunst. Zentrales Ziel des Vereins ist es, Kinder durch das Puppentheater an erste Theatererfahrungen heranzuführen. Dabei stehen Theaterstücke im Vordergrund, die den Kindern grundlegende soziale Botschaften wie z.B. Freundschaft, Toleranz, Selbstbewusstsein, Umgang mit Konflikten u.a. vermitteln und die persönliche Entwicklung des Kindes fördern sollen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Theateraufführungen für Kinder und Erwachsene, Kursangebote z.B. im Bereich des Puppenspiels und Puppenbaus, Projekte mit Kindergärten, Schulen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder können Aufwandsentschädigungen bzw. Honorare aus Mitteln des Vereins nur dann erhalten, wenn von ihnen Arbeitsleistungen, die über die bloße Mitgliedschaft und normale Vereinstätigkeit hinausgehen, erbracht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst
 - aktive Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind solche, die durch ihre Tätigkeit im Verein aktiv an der Verfolgung der Vereinsziele mitarbeiten.

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sind beitragsfrei.
2. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person beantragen, die die Vereinsziele unterstützt. Aktives Mitglied können nur natürliche Personen sein.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags als aktives Mitglied kann der Antragsteller vorläufig als Fördermitglied aufgenommen werden.
4. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
5. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen der juristischen Person
 - b. durch Austritt. Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Geschäftsjahresende möglich.
 - c. durch Ausschluss:
 - wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele des Vereins oder seine Vereinsverpflichtungen verstößt.
 - Wenn ein Mitglied mit der Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge trotz Mahnung 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge sind innerhalb der ersten 6 Wochen des Geschäftsjahres zu zahlen.
4. Zwecks Aufwandsminimierung werden die Beiträge per Bankeinzug eingezogen. Das Mitglied hat dem Verein dafür eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
5. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie haben nur ein Beratungsrecht.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 Mal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich vorliegen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies von 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit mit der Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und der Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Vereinsauflösung

§ 8 Vorstand

1. Definition und Zusammensetzung:

Der **vertretungsberechtigte Vorstand** im Sinne des § 26 Abs.2 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Der **geschäftsführende Vorstand** (im Folgenden Vorstand genannt) besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand, dem Referent für Marketing und PR (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) und dem Schriftführer.

2. Verantwortlichkeiten:

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Vereins und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Geschäftsführung
- c. Kassen- und Buchführung
- d. Ausführung von Vereinsbeschlüssen
- e. Erstellung eines Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr und Erstellung eines Haushaltsplans für das voraus liegende Geschäftsjahr
- f. Erlass von Beitrags- und anderen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- g. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- h. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
Über den Verlauf der Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

3. Wahl des Vorstands:

- a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- b. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- c. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden.

4. Die Mitgliedschaft im Vorstand kann enden durch:

- a. Ende der Amtszeit
- b. Ende der Mitgliedschaft
- c. Rücktritt. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich gegenüber dem restlichen Vorstand zu erklären. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, ist innerhalb von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Nachfolge entscheidet.

5. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der ‚Ehrenamtschale‘ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten ist und diese den Mitgliedern fristgerecht zugegangen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg e.V.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.08.2008 einstimmig beschlossen.